



ELEKTRONISCHER BRIEF

An die Landkreise
in Rheinland-Pfalz

über
Landesuntersuchungsamt

Nachrichtlich (s. E-Mail-Verteiler):
Landwirtschaftliche und tierärztliche
Verbände und Institutionen
MWVLW

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

16.04.2021

Mein Aktenzeichen

104-85 200-12-3/1/2020-
1#74
Referat 1043

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Frau Dr. Julia Blicke
RP-Tier@mueef.rlp.de

Telefon/Fax

06131 16-5956
06131 16-175354

Blauzungenkrankheit (BTV); Informationen zu den ab dem 21. April 2021 gültigen Verbringungsregelungen nach dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit In-Kraft-Treten der Regelungen im Rahmen des EU-Tiergesundheitsrechts zum 21. April 2021 ergeben sich Änderungen in Bezug auf die Verbringungsregelungen aus dem BTV-Sperrgebiet in BTV-freie Regionen.

Verbringungsregelungen:

Zum 21.04.2021 verlieren alle bisher gültigen, bilateralen Abkommen mit anderen EU-Mitgliedstaaten ihre Gültigkeit. Die dann gültigen Verbringungsregelungen finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, Anhang V, Teil II Kapitel 2, Abschnitt 1. Die Voraussetzungen, unter denen Tiere aus den BTV-Restriktionsgebieten verbracht werden dürfen, sind im Folgenden in verkürzter Form aufgeführt:

1/6

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Verbringen von Tieren aus einer BTV-freien Zone (kein Gebiet in Rheinland-Pfalz erfüllt diese Voraussetzung):

Als einzige Vorgabe dürfen diese Tiere 60 Tage vor dem Verbringen nicht mit einem Lebendimpfstoff geimpft worden sein. Da in Deutschland kein Lebendimpfstoff verwendet werden darf, stellt diese Vorgabe kein Verbringungshindernis dar.

Verbringen von Tieren, die weder aus einer BTV-freien Zone noch aus einer Zone mit Tilgungsprogramm stammen (trifft für das gesamte Landesgebiet Rheinland-Pfalz zu):

- Die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie befinden sich innerhalb des durch den Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraums und wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen gegen BTV8 geimpft,
oder
- die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie wurden mit einem inaktivierten BTV8-Impfstoff geimpft, sie befinden sich innerhalb des durch den Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraums, und wurden mit einem Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die mind. 14 Tage nach Einsetzen der Immunität (entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers) entnommen wurden,
oder
- die Tiere wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten kann auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann. Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden
oder
- die Tiere wurden mind. 30 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten kann auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann. Zusätzlich wurden die Tiere mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor dem Verbringen entnommenen Proben durchgeführt wurde. Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden.



Verbringen von Tieren, die weder aus einer BTV-freien Zone noch aus einer Zone mit Tilgungsprogramm stammen und zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind (trifft für das gesamte Landesgebiet Rheinland-Pfalz zu):

Die Tiere sind zur sofortigen Schlachtung bestimmt. In ihrem Ursprungsbetrieb wurde in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen kein Fall von BTV nachgewiesen. Die Tiere werden direkt zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft geschlachtet. Zusätzlich hat der Betreiber des Herkunftsbetriebs den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mind. 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

Sonderregelungen:

*Die bisher bestehende Möglichkeit des Verbringens von Rindern, Schafen und Ziegen in BTV-freie Regionen innerhalb Deutschlands nur mit einem negativen PCR-Ergebnis und Repellentbehandlung ist ab dem 21.04.2021 **nicht** mehr möglich!*

- Sonderregelung für ein Verbringen
 - in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands und
 - aus nicht BTV-freien Mitgliedstaaten in BTV-freie Zonen in Deutschland:

Kälber, Schafe und Ziegen bis zu einem Lebensalter von max. 90 Tagen, die einschließlich ihrer Mütter mind. in den 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten wurden, dürfen in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands verbracht werden, wenn sie zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

Die Mütter wurden vor der Belegung entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV8 geimpft wurden, die Kälber/Lämmer haben innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum der eigenen Mutter aufgenommen und werden von einer Tierhaltererklärung begleitet, in der die Kolostrumaufnahme bestätigt wird,

oder

die Mütter wurden mind. 28 Tage vor der Geburt entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV8 geimpft, für die Kälber/Lämmer liegt eine PCR-Untersuchung mit einem negativen Ergebnis für BTV aus einer höchstens 14 Tage vor dem Verbringen entnommenen Probe vor, die Kälber/Lämmer haben



innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum der eigenen Mutter aufgenommen und werden von einer Tierhaltererklärung begleitet, in der die Kolostrumaufnahme bestätigt wird.

- Sonderregelung für das Verbringen in die Niederlande:

Nach derzeitigem Kenntnisstand bleibt die bisher gültige Ausnahme für Kälber bis zu einem Lebensalter von max. 90 Tagen, die einem PCR-Test mit negativem Ergebnis unterzogen wurden und mit einem äußerlich anzuwendenden Insektizid gegen den Vektor *Culicoides* behandelt wurden, bestehen. Dabei muss die Repellentbehandlung mind. 14 Tage vor dem Verbringen erfolgen und die Probe für die PCR-Untersuchung darf frühestens 14 Tage nach Beginn der Repellentbehandlung entnommen werden. Eine schriftliche Bestätigung aus den Niederlanden liegt bisher allerdings nicht vor. Diese Regelung steht deshalb unter Vorbehalt.

Zu beachten ist, dass die Kälber nach dieser Regelungsvariante nur über bestehende BTV-Sperrzonen in die Niederlande verbracht werden dürfen. Ein Verbringen über BTV-freie Regionen z.B. in Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen ist nur unter Beachtung der Transportvorgaben für das Durchqueren BTV-freier Gebiete/Gebiete mit Tilgungsprogrammen zulässig (Art. 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bzw. Art. 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Das bedeutet, dass die Transportmittel für Kälber, die über BTV-freie Gebiete in die Niederlande verbracht werden sollen, gegen den Angriff von Vektoren geschützt sein müssen und die Tiere während des Transports nicht länger als 1 Tag abgeladen werden dürfen. *Damit ist ein Verbringen in eine Sammelstelle im BTV-freien Gebiet in Deutschland mit anschließendem PCR-Test an Blutproben, die auf der Sammelstelle entnommen wurden, nicht mehr zulässig.*

Empfehlung:

Da die bisher bestehende Möglichkeit des Verbringens von Rindern, Schafen und Ziegen in BTV-freie Regionen innerhalb Deutschlands nur mit einem negativen PCR-Ergebnis und Repellentbehandlung ab dem 21. 04.2021 nicht mehr möglich ist, sollten Betriebe in Rheinland-Pfalz, die Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer nicht ausschließlich zur sofortigen Schlachtung verbringen, die entsprechenden Muttertiere nach den



Angaben der Impfstoffhersteller regelmäßig gegen BTV8 und eventuell gegen weitere BTV-Serotypen impfen.

Eine Karte mit dem aktuellen, deutschen BTV-Restriktionsgebiet ist als Anlage beige-fügt. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen ha-ben allerdings eine Aufhebung von Teilen des Restriktionsgebietes bei der EU bean-tragt. Mit der Genehmigung durch die EU wird das verbleibende Gebiet kleiner (Auf-hebung für Gebiete, die seit 24 Monaten keinen BTV-Fall hatten und nicht in einem 150 km Radius der letzten Fälle liegen). Eine Impfung von empfänglichen Tieren wird damit immer relevanter für die Betriebe.

Rheinland-Pfalz kann die BTV-Freiheit, nach der neuen EU-Rechtsetzung, nur noch über die erfolgreiche Durchführung eines Tilgungsprogrammes erreichen. Derzeit lau-fen die Planungen für ein solches Programm gemeinsam mit den benachbarten Bun-desländern. Aufgrund der Verbreitung des BTV8 in der Schweiz, Frankreich, Belgien und Luxemburg besteht für Rheinland-Pfalz eine ständige Eintragsgefahr für das Vi-rus. Ein Teil des Tilgungsprogrammes ist das Erreichen einer ausreichend hohen Impfquote um das Virus der Blauzungenkrankheit zu eliminieren. Das Land und die Tierseuchenkasse gewähren weiterhin einen BTV-Impfzuschuss je Impfung in Höhe von 1,50 Euro je Rind und 1,00 Euro je Impfung bei Schafen und Ziegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Julia Blicke

Anlage 1: BTV-Restriktionsgebiete in Deutschland, Karte FLI vom 11.02.2021

